

**Richtlinie zur Erstattung von Aufwendungen für die Unterbringung  
und Bewirtschaftung von Einsatzfahrzeugen**

**– Betriebskostenpauschale –**

**an Städte und Gemeinden sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen**

**mit zugewiesenen überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, der**

**Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz des Wartburgkreises**

**(Beschluss des Kreistages KT 0374/2023 vom 04.07.2023)**

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 1.1 Der Wartburgkreis gewährt auf der Grundlage

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559),
- des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 4, § 8 und § 9 Abs. 1 und 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.2021 (GVBl. S. 233),
- des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 10.11.2020 (GVBl. S. 568) und
- der Kreistagsbeschlüsse vom 20.09.1995 (KT 155-13/95), vom 23.02.2021 (KT 0254/2020) sowie vom 14.03.2023 (KT 0323/2023) zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Rettungs- und Hilfsorganisationen, denen Aufgaben des Landkreises im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz übertragen wurden, für die Unterbringung und Bewirtschaftung von Einsatzfahrzeugen einschließlich Aus- und Fortbildung sowie Vorhaltung des Einsatzpersonals für die o. g. Aufgabenbereiche eine jährliche Betriebskostenpauschale.

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 ThürBKG als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Gemäß § 6 ThürBKG haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen, Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen sowie die notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen.

Der Wartburgkreis plant als zuständiger Aufgabenträger für die überörtlichen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 5 ThürFwOrgVO im Einvernehmen mit den Gemeinden Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben. Da der Wartburgkreis über keine eigenen Feuerwehren verfügt, muss er dabei auf die kommunalen Feuerwehren zurückgreifen.

Neben ihren örtlichen Aufgaben obliegt es den Stützpunktfeuerwehren, überörtlich im Kreisgebiet andere Feuerwehren zu unterstützen. Eine Feuerwehr kann nur als Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit zu gewährleistenden Einsatzbereitschaft und des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Einsatzabteilung ständig die ihr zusätzlich vom Landkreis zugewiesene Technik besetzen kann.

Nach § 8 ThürFwOrgVO trägt der Landkreis für die in § 6 ThürFwOrgVO bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung,

Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 9 ThürFwOrgVO nichts anderes ergibt.

Die vorzuhaltenden Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Hierfür sind die jeweiligen Ausrückebereiche entsprechenden Risikoklassen zugeordnet. Die ThürFwOrgVO und die ThürKatSVO regeln den Mindestbedarf an Fahrzeugen, Einheiten und Sonderausrüstungen, die entsprechend der Risikoklassen in der Gebietskörperschaft vorzuhalten bzw. aufzustellen sind. Sofern der Landkreis, die in den Stützpunktfeuerwehren vorzuhaltende Technik nicht selbst vorhält, besteht die Möglichkeit vorübergehend gleichwertige Fahrzeuge der jeweiligen Kommune anzurechnen. Folglich muss dieser sich an den Kosten für deren Unterbringung und Bewirtschaftung beteiligen.

Aufgrund dessen erhalten die Kommunen sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen eine Betriebskostenpauschale für die Unterbringung und Bewirtschaftung der Einsatzfahrzeuge durch den Landkreis. Diese wird unabhängig davon gezahlt, wer Eigentümer des Fahrzeuges ist. Maßgeblich hierfür ist die Verwendung des Fahrzeuges in der Stufe 2 bzw. 3 oder im Katastrophenschutz.

Für Fahrzeuge des Zivilschutzes werden sämtliche Kosten für Unterbringung, Wartung und Instandsetzung bzw. Bewirtschaftung seitens des Bundes getragen. Dieser zahlt zudem jährlich eine Standortpauschale. Darin enthalten sind Kosten für die Unterbringung und erforderliche Untersuchungen der Helfer. Die Höhe bemisst sich nach den Regelungen des jeweils in dem Jahr geltenden Bewirtschaftungs-rundschreibens des Bundes und wird unabhängig von der Betriebskostenpauschale des Landkreises ausgezahlt. Diese Richtlinie findet folglich für Fahrzeuges des Bundes keine Anwendung.

- 1.2 Ziel der Zahlung einer jährlichen Betriebskostenpauschale ist es, die anteiligen Betriebskosten denjenigen Kommunen sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen zu erstatten, deren Feuerwehr die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr übertragen wurden oder die im Katastrophenschutz mitwirken.
- 1.3 Die Betriebskostenpauschale wird nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Fahrzeuge aus den Stützpunktfeuerwehren gemäß der ThürFwOrgVO sowie der ThürKatSVO gewährt.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Städte und Gemeinden des Wartburgkreises sowie die Rettungs- und Hilfsorganisationen, die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr wahrnehmen oder aktiv im Katastrophenschutz mitwirken.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie erhalten nur Städte und Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren, sofern diese Feuerwehren als Stützpunktfeuerwehren durch den Landkreis anerkannt wurden.
- 3.2 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie erhalten nur Städte und Gemeinden sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen, sofern diese durch die Aufstellung einer Katastrophenschutzeinheit aktiv im Katastrophenschutz mitwirken.
- 3.3 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie werden nur dann gewährt, sofern das Land hierfür keine anderen Regelungen per Gesetz oder Verordnung trifft.

- 3.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Betriebskostenpauschale besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 4. Art und Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an den organisationseigenen Verwendungsmöglichkeiten und beträgt für

(Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeug (HLF/LF)	1.500,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	1.500,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	1.500,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	1.500,00 €
Rüstwagen (RW)	1.500,00 €
Krankentransportwagen (KTW)	1.500,00 €
Gerätewagen Logistik (GW-L)	1.500,00 €
Gerätewagen Bergrettung (GW-Br)	1.500,00 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr)	1.500,00 €
Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz (GW A/S)	2.000,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	2.000,00 €
Gerätewagen Sanität (GW-San)	2.000,00 €
Gerätewagen Verpflegung (GW-V)	2.000,00 €
Gerätewagen Betreuung (GW-Betr)	2.000,00 €
Gerätewagen Dekontamination (GW-Dekon / GW-Deko)	2.000,00 €
Gerätewagen Behandlungsplatz (GW-BHP)	2.000,00 €
Messtruppfahrzeug Gefahrgut (GW-Mess)	2.000,00 €
Schlauchwagen (SW)	2.000,00 €
Anhänger Ölsperre	1.500,00 €
Anhänger mit Rettungsboot (RTB1 / RTB2)	750,00 €
Anhänger mit All-Train-Vehicle (ATV)	750,00 €
Anhänger Feldkochherd (FKH)	750,00 €

Für Fahrzeuge des Zivilschutzes werden sämtliche Kosten für Unterbringung, Wartung und Instandsetzung bzw. Bewirtschaftung seitens des Bundes getragen.

Werden Fahrzeuge erst im Laufe eines Jahres übergeben, wird die Betriebskostenpauschale nur anteilig für die jeweiligen Monate gezahlt.

- 4.2 Die Betriebskostenpauschale für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) gemäß Anlage 1 Stufe 2 ThürFwOrgVO (Einsatzgrundzeit: 20 Minuten), die durch den Wartburgkreis beschafft wurden, welche auch für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe angerechnet werden können, sind die Betriebs- und Reparaturkosten durch die Städte und Gemeinden in voller Höhe zu tragen. Sofern Hubrettungsfahrzeuge durch eine Stadt oder Gemeinde selbst beschafft wurden und für den Landkreis angerechnet werden, beteiligt sich der Landkreis an den Betriebs- und Reparaturkosten mit maximal 50 % an diesen Kosten.

## **5. sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 5.1 Mit der Gewährung der Betriebskostenpauschale seitens des Landkreises als Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind sämtliche Aufwendungen für die Unterbringung von Einsatzfahrzeugen einschließlich Aus- und Fortbildung sowie Vorhaltung des Einsatzpersonals für die o. g. Aufgabenbereiche, den Betrieb sowie die Wartung / Instandhaltung der Fahrzeuge, die Aus- und Fortbildung sowie die Vorhaltung und Alarmierung des Einsatzpersonals abgegolten.
- 5.2 Die Rechnungslegung für Wartungen und Instandsetzungen hat mit Ausnahme der überlassenen Hubrettungsfahrzeuge gemäß Pkt. 4.2 grundsätzlich an den Fahrzeugeigentümer zu erfolgen.

### **5.2.1 Fahrzeugeigentümer Stadt / Gemeinde**

Die Rechnungslegung erfolgt an die jeweilige Kommune selbst. Die betreffende Stadt oder Gemeinde hat anschließend die Möglichkeit, die Rechnung zwecks Erstattung beim Landkreis per E-Mail an [brandschutz@wartburgkreis.de](mailto:brandschutz@wartburgkreis.de) unter Angabe einer Bankverbindung einzureichen. Die Vorlage der Rechnungen hat grundsätzlich im Quartal der Rechnungslegung bis zum 01.04., 01.07. und 01.10. zu erfolgen. Für alle im IV. Quartal gestellten Rechnungen ist die Einreichung bis zum 01.12. vorzunehmen. Nach dem 01.12. entstandene Kosten sind bis zum 01.04. des Folgejahres abzurechnen. Verspätet eingereichte Rechnungen können nicht mehr erstattet werden.

### **5.2.2 Fahrzeugeigentümer Landkreis**

Die Rechnungslegung erfolgt direkt an:

Landratsamt Wartburgkreis  
Amt für Sicherheit und Ordnung  
Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen  
E-Mail: [brandschutz@wartburgkreis.de](mailto:brandschutz@wartburgkreis.de)

Für zusätzliche Beladungsgegenstände, welche durch die Feuerwehr oder Rettungs- und Hilfsorganisation auf dem Fahrzeug verlastet wurden, kann seitens des Landkreises keine Kostenübernahme erfolgen. Diese sind durch die Stadt / Gemeinde oder Rettungs- und Hilfsorganisation selbst zu tragen.

Veränderungen und Umbauten (einschließlich Folierung) an den durch den Aufgabenträger überlassenen Fahrzeugen sind nur mit Zustimmung des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst zulässig. Veränderungen und

Umbauten ohne vorherige Zustimmung des Landkreises sind auf Kosten der Kommune bzw. Rettungs- und Hilfsorganisation zurück zu bauen.

### 5.2.3 Fahrzeugeigentümer Bund

Die Rechnungslegung erfolgt direkt an:

Landratsamt Wartburgkreis  
Amt für Sicherheit und Ordnung  
Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen  
E-Mail: brandschutz@wartburgkreis.de

Für Fahrzeuge des Zivilschutzes werden sämtliche Kosten für Wartung und Instandsetzung seitens des Bundes getragen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt somit durch den Wartburgkreis über das Konto der Bundeskasse.

- 5.3 Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung darf durch organisationseigene Nutzung bzw. Verwendung im örtlichen Brandschutz oder der örtlichen Allgemeinen Hilfe grundsätzlich keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Landkreises erfolgen. Dies gilt nicht, soweit es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, dass wegen des Ablaufs der Verfallfristen (Haltbarkeit) ersetzt werden muss. Die Beschaffung von Verbrauchsmaterial aufgrund des Ablaufs der Verfallfristen (Haltbarkeit) erfolgt durch den Wartburgkreis.

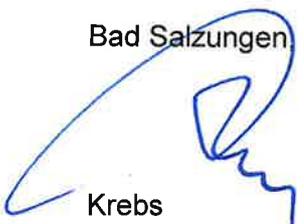
## 6. Auszahlungsverfahren

- 6.1 Die Auszahlung der Betriebskostenpauschale erfolgt jährlich.
- 6.2 Die Überweisung des Auszahlungsbetrages erfolgt an die betreffenden Städte und Gemeinden sowie die jeweilige Rettungs- und Hilfsorganisation nach Genehmigung des Haushaltsplanes des Wartburgkreises für das laufende Haushaltsjahr, spätestens jedoch bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 21.11.2014 außer Kraft.

Bad Salzungen den 07.07.2023

  
Krebs  
Landrat